Vereinbarung zur bundesweiten Anerkennung von regionalen Sondervertragsregelungen (Anlage 17 BMV-Ä)

zwischen

der Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bochum

- einerseits -

und

der Kassenärztliche Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Köln

- andererseits -

§ 1
Einleitung

Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB V die bundesweite Anerkennung von regionalen Sondervertragsregelungen der Gesamtvertragspartner gemäß § 83 Abs. 1 SGB V, modifiziert durch die gemäß § 82 Abs. 3 SGB V abweichende Vereinbarung zwischen der kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesknappschaft, im Rahmen der überbezirklichen besonderen Leistungserbringung.

§ 2
Anerkennung bei unterschiedlichen Gesamtverträgen

Sofern in der Kassenärztlichen Vereinigung des Vertragsarztes/-therapeuten Leistungen oder Vergütungen von Leistungen im Gesamtvertrag mit der Bundesknappschaft gesondert vereinbart sind, wirken diese Vereinbarungen auch auf alle Mitglieder einschließlich der Familienangehörigen der Bundesknappschaft, wenn sie einen Vertragsarzt/-therapeuten dieser Kassenärztlichen Vereinigung in Anspruch nehmen und der Bezirk dieser Kassenärztlichen Vereinigung nicht den Wohnort des Mitgliedes erfasst.

§ 3

Leistungsort bestimmt Leistungsrecht

Die in § 2 genannten gesondert vereinbarten Leistungen oder Vergütungen von Leistungen werden von der Bundesknappschaft nach Maßgabe des am Ort des Vertragsarztes/-therapeuten jeweils gültigen Gesamtvertrages bezahlt.

§ 4

Zahlungsbegründende Dokumentation

Zur Begründung der anerkannten Zahlungen wird das Formblatt-3 entsprechend angepasst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Protokollnotiz zur
Vereinbarung zur bundesweite Anerkennung von regionalen Sondervertragsregelungen (Anlage 17 BMV-Ä)

zwischen

der Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bochum

- einerseits -

und

der Kassenärztliche Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Köln

- andererseits -

Die Richtlinie zur Durchführung des bundeseinheitlichen Fremdkassenzahlungsausgleichsverfahrens (Primärkassen) wird im Hinblick auf die Anerkennungsvereinbarungen insoweit angepasst, dass die Nrn. 1.3.7 und 1.6.3 der Richtlinie zur Durchführung des bundeseinheitlichen Fremdkassenzahlungsausgleichverfahrens (Primärkassen) für die Bundesknappschaft nicht gelten.